

Amtsblatt

STADT  MÜNSTER

48. Jahrgang – Nr. 9 – 20. Mai 2005 – Postverlagsort 48127 Münster – H 1208 B

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- **Offenlegung des Entwurfes der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Aasee - Terrasse (Aasee / Zentralfriedhof / Adenauerallee)**
- **Offenlegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 493: Aasee - Terrassen (Aasee / Zentralfriedhof / Adenauerallee)**
- **Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung „Hammer Straßenfest“ vom 12. 5. 2005**
- **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen am 5. 6. 2005 aus Anlass der Veranstaltung „3. Gremmendorfer Straßenfest“ vom 12. 5. 2005**
- **Beschluss zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 401: Stadthafen I / Albersloher Weg**
- **Einziehung einer öffentlichen Straßenfläche**
- **Bekanntmachung von Straßennamen**
- **Teileinziehung von öffentlichen Straßenflächen**

Öffentliche Bekanntmachungen

Offenlegung des Entwurfes der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Aasee - Terrasse (Aasee / Zentralfriedhof / Adenauerallee)

Der Rat der Stadt Münster hat am 11. 5. 2005 gemäß dem Baugesetzbuch für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster den Entwurf zur 12. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes nebst Begründung aufgestellt.

Die Abgrenzung des Bereiches der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt vom 30. 5. bis 30. 6. 2005 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Offenlegung erfolgt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Stellungnahmen vorgebracht oder beim Stadtplanungsamt zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Offengelegt werden

- die Entwürfe des Planes und der Begründung einschließlich Umweltbericht zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes;
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen zu den Schutzgütern Pflanzen, Tiere, Biotope, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter;
- die wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Neben der Offenlegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 kann der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung (nur Plan und Begründungsentwurf) auch im Internet unter www.muenster.de/stadt/stadtplanung eingesehen werden.

Münster, den 18. Mai 2005

Der Oberbürgermeister
i.V.

Schultheiß
Stadtdirektor



Übersichtsplan Nr. 1 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bereiches der 12. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes

Offenlegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 493: Aasee - Terrassen (Aasee / Zentralfriedhof / Adenauerallee)

Gemäß dem Baugesetzbuch wurde für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster der Bebauungsplanentwurf Nr. 493 nebst Begründung aufgestellt.

Innerhalb des Plangebietes liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Münster
Flur: 19, Flurstücke 56, 171, 208, Teile des Flurstücks 239
Flur: 206, Teile des Flurstücks 297

Der Bebauungsplan Nr. 493 überplant einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 125: Himmelreichallee. Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 493 tritt der v.g. Bebauungsplan Nr. 125, soweit er durch den neuen Bebauungsplan abgelagert wird außer Kraft.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 493 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

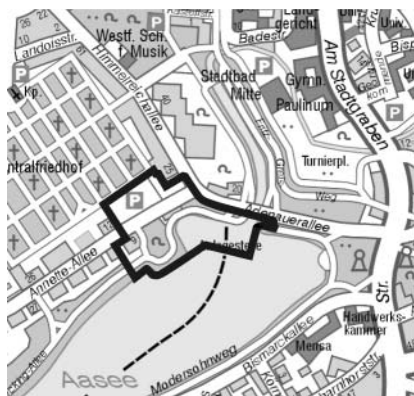
Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 493 liegt vom 30. 5. bis 30. 6. 2005 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Offenlegung erfolgt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Stellungnahmen vorgebracht oder beim Stadtplanungsamt zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Offengelegt werden

- die Entwürfe des Planes und der Begründung einschließlich Umweltbericht zum Bebauungsplan;
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen zu den Schutzgütern Pflanzen, Tiere, Biotope, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter;
- die wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.



Übersichtsplan Nr. 2 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bebauungsplanes
Nr. 493

Neben der Offenlegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 kann der Entwurf des Bebauungsplanes (nur Plan und Begründungsentwurf) auch im Internet unter www.muenster.de/stadt/stadtplanung eingesehen werden.

Münster, den 18. Mai 2005

Der Oberbürgermeister
I.V.

Schultheiß
Stadtdirektor

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung „Hammer Straßenfest“ vom 12. 5. 2005

Aufgrund des § 14 Absatz 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744) in Verbindung mit Nr. 4.6.4 des Teils III der Anlage zur Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 25. 1. 2000 (GV. NW. S. 54 / SGV. NW. 281) und den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 12. 2001 (GV. NW. S. 870), wird von der Stadt Münster als örtliche Ordnungsbehörde für die Stadt Münster folgende Verordnung erlassen:

Artikel I

Die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung „Hammer Straßenfest“ vom 23. 5. 2002, Amtsblatt der Stadt Münster 2002, S. 70 wird wie folgt geändert:

§ 2 wird aufgehoben.

Artikel II

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Münster in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche

Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 12. Mai 2005

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen am 5. 6. 2005 aus Anlass der Veranstaltung „3. Gremmen-dorfer Straßenfest“ vom 12. 5. 2005

Aufgrund des § 14 Absatz 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744) in Verbindung mit Nr. 4.6.4. des Teils III der Anlage zur Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 25. 1. 2000 (GV. NW. S. 54 / SGV. NW. 281) und den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 12. 2001 (GV. NW. S. 870), wird von der Stadt Münster als örtliche Ordnungsbehörde für die Stadt Münster folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Während der Veranstaltung „3. Gremmen-dorfer Straßenfest“ dürfen die Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-Südost, beschränkt auf den Ortsteil Gremmen-dorf, über die allgemeine Ladenschlusszeit hinaus am Sonntag, den 5. 6. 2005, in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Münster in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 12. Mai 2005

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

Beschluss zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 401: Stadthafen I / Albersloher Weg

Der Rat der Stadt Münster hat am 11. 5. 2005 folgenden Beschluss gefasst:

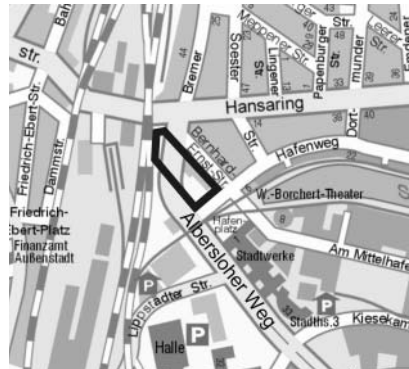
Der Bebauungsplan Nr. 401: Stadthafen I / Albersloher Weg ist gemäß §§ 2 (1) und 1 (8) Baugesetzbuch für den Teilbereich Albersloher Weg / Bernhard-Ernst-Straße / Hafensweg aufzuheben.

Die Abgrenzung des aufzuhebenden Teilbereiches des Bebauungsplanes Nr. 401 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 18. Mai 2005

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister



Übersichtsplan Nr. 3 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bereiches der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 401

Einziehung einer öffentlichen Straßenfläche

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW wird der Stichstraße der Manfred-von-Richthofen-Straße bei Hausnummer 68 die Eigenschaft einer öffentlichen Straße teilweise entzogen. Die Teileinziehung bezieht sich auf die Benutzung durch Kraftfahrzeuge.

Die Benutzung mit Kraftfahrzeugen ist zweckgebunden für die Durchfahrt vom und zum Institut der Feuerwehr und für die Berufsschiffahrt zum Be- und Entladen der Schiffe auf dem Dortmund-Ems-Kanal zulässig. Der Radfahrer- und Fußgängerverkehr auf der Stichstraße bleibt ohne Einschränkung zulässig.

Die einzuziehende Fläche ist in dem Übersichtsplan Nr. 4 dargestellt.

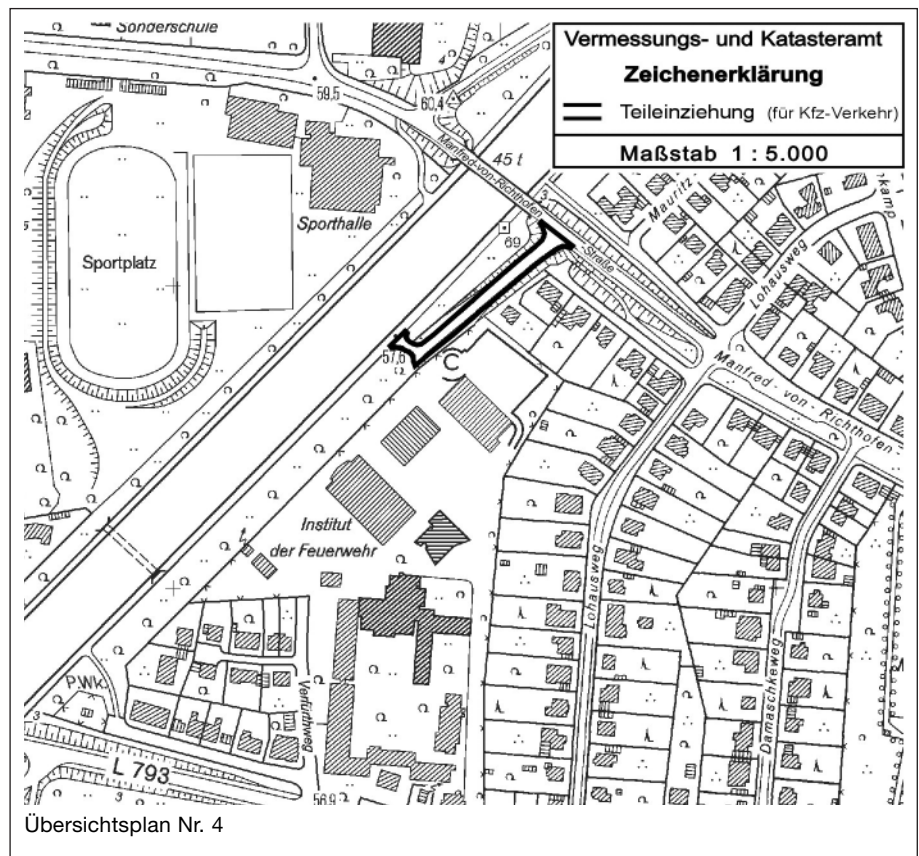
Gegen die Einziehung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Münster (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, 48127 Münster) zu erheben. Ein Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Klemensstraße 10.

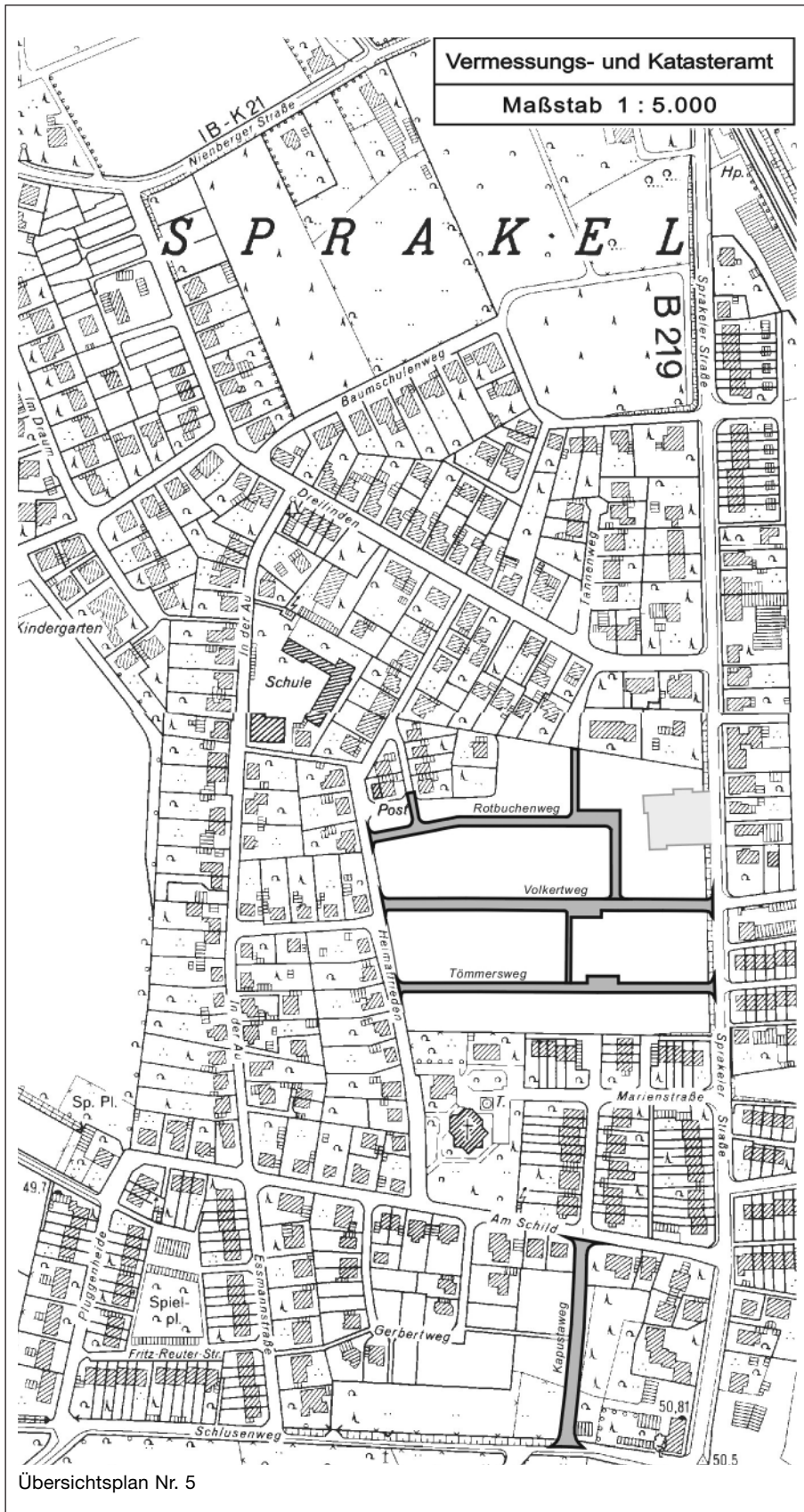
Der Widerspruch kann auch direkt beim Vermessungs- und Katasteramt (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, Vermessungs- und Katasteramt, 48127 Münster) erhoben werden.

Münster, den 12. Mai 2005

Der Oberbürgermeister
i.V.

Joksch
Stadtbaurat





Bekanntmachung von Straßennamen

Die Bezirksvertretungen Münster-Nord und Münster-Mitte haben in ihren Sitzungen am 12. 4. 2005 folgende neue Straßennamen beschlossen.

Die Straßen innerhalb des Bebauungsplans Nr. 458: Sprakel-Mitte erhalten die Straßennamen

Tömmersweg (48159 / 06633), Volkertweg (48159 / 06858) und Rotbuchenweg entsprechend der Darstellung im beiliegenden Übersichtsplan. Die bisherige Scheffelstraße wird umbenannt und erhält den Straßennamen Kapustaweg (48159 / 03673). Die Straße innerhalb des Bebauungsplans Nr. 476: Stolbergstraße / Piusallee erhält den Straßennamen Johanne-Walhorn-Weg (48147 / 03513).

Die Lage der neuen Straßen ist in den Übersichtsplänen Nrn. 5 und 6 dargestellt. In Klammern sind die Postleitzahlen und die Schlüsselziffern des amtlichen Straßenverzeichnisses angegeben.

Münster, den 9. Mai 2005

Der Oberbürgermeister
I.V.

Joksch
Stadtbaurat

Teileinziehung von öffentlichen Straßenflächen

Die Stadt Münster beabsichtigt, dem Sprickmannplatz die Eigenschaft einer eingeschränkt öffentlichen Verkehrsfläche teilweise zu entziehen. Die Teileinziehung bezieht sich auf die Benutzung durch Kraftfahrzeuge.

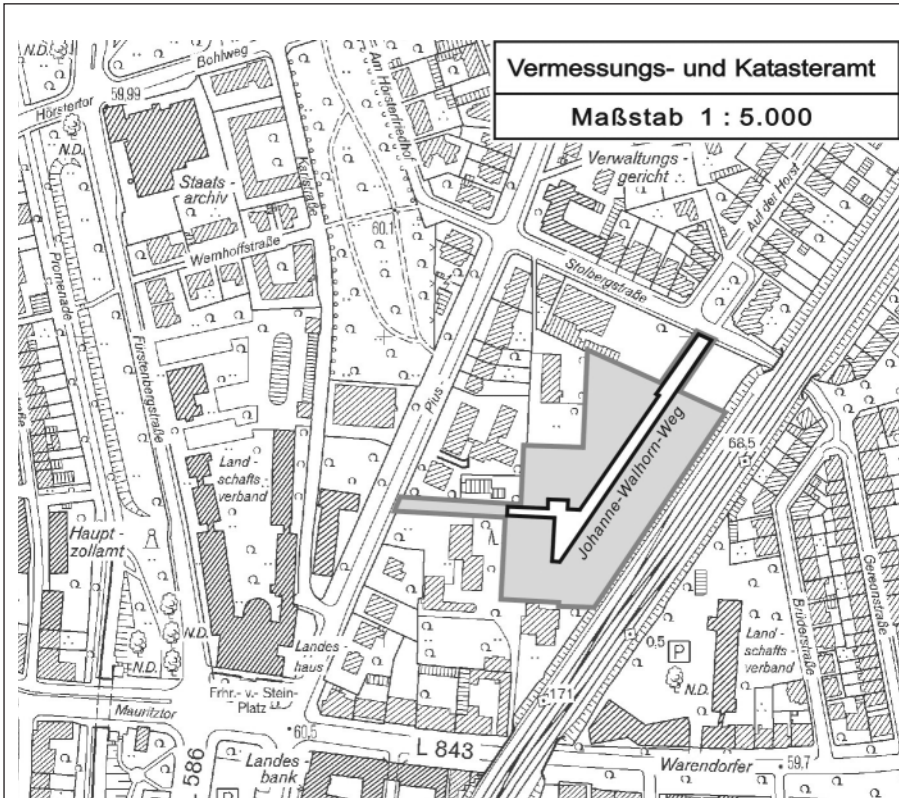
Seit der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 106 Teilabschnitt X (Neufassung) setzt der Bebauungsplan den Sprickmannplatz als öffentliche Verkehrsfläche für den Radfahrer- und Fußgängerverkehr fest. Die Flächen sind in dem Übersichtsplan Nr. 7 dargestellt.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gemäß § 7 StrWG NW bekannt gegeben. Planunterlagen mit der Darstellung der einzuziehenden Straßenflächen liegen bei der Stadtverwaltung Münster aus. Sie können innerhalb von drei Monaten vom Tage dieser Bekanntmachung an im Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, Raum E307, während der Dienststunden eingesehen werden. Einwendungen gegen die Einziehung können schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Münster, 12. Mai 2005

Der Oberbürgermeister
I.V.

Joksch
Stadtbaurat



Übersichtsplan Nr. 6



Übersichtsplan Nr. 7

Absender:

STADT MÜNSTER

Presse- und Informationsamt

48127 Münster

Herausgegeben von der Stadt Münster
– Presse- u. Informationsamt –,
Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster
Redaktion: Christian Büttner
Tel. (02 51) 4 92 - 13 51, Fax (02 51) 4 92 - 77 64
E-Mail: buettner@stadt-muenster.de
Einzelpreis: 1,00 €, Bezugsgeld jährlich 32,00 €.
Abonnementsbestellungen sind zu richten an:
Stadt Münster – Presse- und Informationsamt –,
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für
den 1. Januar des folgenden Jahres.
Einzelnummern sind in der Münster-Information,
Heinrich-Brüning-Straße 9, erhältlich.
Druck: Joh. Burlage
48157 Münster, Kiesekampweg 2, Ruf 2 42 22